

Gemäß § 53 Abs. 4 GOG an die Abgeordneten verteilt

Pres Bures
13.30

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Johanna Jachs, Christian Oxonitsch, Mag. Getraud Auinger-Oberzaucher, Kolleginnen und Kollegen

zum Bericht des Ausschusses für Familie und Jugend (603 der Beilagen) über die Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden (590 der Beilagen) (TOP 9)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Regierungsvorlage (590 d.B.) wird wie folgt geändert:

I. Art. 1 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

1. In den Ziffern 1 und 2 wird jeweils die Wendung „erheblich behindert (§ 8 Abs. 5)“ durch die Wendung „gemäß § 8 Abs. 5 erheblich behindert“ ersetzt.

2. In den Ziffern 2 und 3 wird jeweils die Wortfolge „Status des subsidiär Schutzberechtigten nach dem Asylgesetz 2005“ durch die Wortfolge „Status subsidiären Schutzes“ ersetzt.

3. Die bisherigen Ziffern 4 und 5 werden durch folgende neue Ziffer 4 ersetzt:

„4. In § 3 wird Abs. 6 durch folgende Abs. 6, 6a und 7 ersetzt:

„(6) Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben Anspruch auf Familienbeihilfe, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Anspruch besteht auch für Kinder, denen ein solches vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, sofern sie keine Leistungen aus der Grundversorgung erhalten. Ausgenommen vom Ausschluss des Anspruchs auf Familienbeihilfe sind Personen, deren Kind gemäß § 8 Abs. 5 erheblich behindert ist.

(6a) Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben Anspruch auf Familienbeihilfe. Anspruch besteht auch für Kinder, denen ein solches vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt.

(7) Personen, denen aufgrund der VertriebenenVO ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nach § 2 Abs. 8 im Bundesgebiet.“

4. Die bisherige Ziffer 6 wird zur neuen Ziffer 5 und die bisherige Ziffer 7 entfällt.

5. Die bisherige Ziffer 8 wird zur neuen Ziffer 6 und lautet:

„6. Dem § 55 wird folgender Abs. 73 angefügt:

„(73) Für das In- und Außerkrafttreten der vom Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2026 erfassten Bestimmungen gilt Folgendes:

1. § 2 Abs. 10 und § 39g Abs. 7 treten mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft.

2. § 3 Abs. 4a und 6a tritt mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag in Kraft; § 3 Abs. 6a tritt gleichzeitig mit der Beendigung des Aufenthaltsrechts nach § 4 VertriebenenVO außer Kraft.

3. § 3 Abs. 4 tritt rückwirkend mit 12. Juni 2026 in Kraft und mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag außer Kraft.

4. § 3 Abs. 6 tritt rückwirkend mit 1. Juli 2026 in Kraft und mit dem der Kundmachung des genannten Bundesgesetzes folgenden Tag außer Kraft.

5. § 3 Abs. 7 tritt rückwirkend mit 30. Juni 2026 in Kraft und gleichzeitig mit der Beendigung des Aufenthaltsrechts nach § 4 VertriebenenVO außer Kraft.“

II. Art. 2 (Änderung des Kinderbetreuungsgeldgesetzes):

1. Die bisherigen Ziffern 1 und 2 werden durch folgende neue Ziffer 1 ersetzt:

„1. § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c und d lautet:

„c) Personen, denen der Status subsidiären Schutzes zuerkannt wurde, oder

d) Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-Verordnung (VertriebenenVO), BGBl. II Nr. 92/2022, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2023, ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt.““

2. Die bisherige Ziffer 3 wird zur neuen Ziffer 2 und lautet:

„2. Dem § 51 werden folgende Abs. 3 bis 5 angefügt:

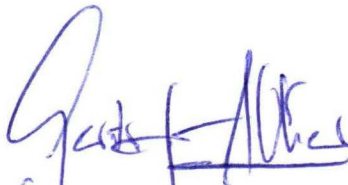
„(3) Personen, denen aufgrund der Vertriebenen-Verordnung ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zukommt, haben während ihres Aufenthaltes im Bundesgebiet im Sinne der Vertriebenen-Verordnung den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen nach § 2 Abs. 1 Z 4 im Bundesgebiet.

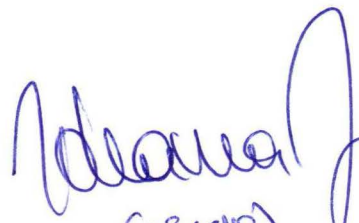
(4) § 2 Abs. 1 Z 5 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 12. Juni 2026 in Kraft.

(5) § 2 Abs. 1 Z 5 lit. d sowie § 51 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit 1. Juli 2026 in Kraft und mit dem Tag der Beendigung des Aufenthaltsrechtes nach § 4 VertriebenenVO außer Kraft.““

Begründung

Mit der vorgeschlagenen Neuregelung soll insbesondere der Stellungnahme des Verfassungsdienstes im Begutachtungsverfahren Rechnung getragen werden. Zudem erfolgen Klarstellungen zum Inkraft- bzw. Außerkrafttreten.


(FINGER-OBERZAUCHER)


(SACHS)


(FALKNER)


OXONITSCH


GMEINBAUER